

FÖRDERMÖGLICHKEITEN NUTZEN, & KLIMASCHUTZ UNTERSTÜTZEN

JETZT in neue Fenster investieren - NEUE Fördermöglichkeiten 2020

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 unter anderem die Förderprogramme zur energetischen Gebäudesanierung und zum energetischen Gebäudebau überarbeitet. Ziel ist die Senkung der CO2-Emissionen in Deutschland. Insgesamt sind die Fördersätze gestiegen. Außerdem wurde mit der steuerlichen Absetzbarkeit von Sanierungskosten alternativ zu Förderinstituten ein weiteres wichtiges Förderinstrument geschaffen.



Steuerliche Förderung für neue Fenster und Türen ohne zusätzliche Hürden

Wer jetzt in neue Fenster investiert bekommt 20% der Kosten zurück.

Seit diesem Jahr gibt es einen neuen Steuerbonus für die Fenstersanierung:

Mit dem Einbau neuer Fenster können Sanierer an selbstgenutztem Wohneigentum ihre Steuerlast über drei Jahre um insgesamt bis zu 40.000 Euro (20%) senken. Der Antrag kann einfach über die jährliche Einkommenssteuer **durch Rechnungsnachweis und mit Bescheinigung des Fachunternehmens** über die Einhaltung der Voraussetzung gestellt werden.

Höhe der Steuerermäßigung:

20 Prozent der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.000 EUR.

Abschreibung über 3 Jahre:

Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr bis zu 7 Prozent der Aufwendungen - höchstens jeweils 14.000 EUR. im zweiten folgenden Kalenderjahr 6 Prozent der Aufwendungen - höchstens 12.000 EUR.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Eigennutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken.
- Das Gebäude ist älter als 10 Jahre, maßgeblich ist der Beginn der Herstellung.
- Ausführung der energetischen Maßnahme durch ein Fachunternehmen.
- Rechnung für die förderfähige Maßnahme, Arbeitsleistung und Anschrift des Objektes in deutscher Sprache und Bescheinigung nach amtlichem Muster der Finanzverwaltung durch das Fachunternehmen.
- **Erforderliche Wärmedämmung der Fenster bzw. Türen (U-Wert):**
 - 0,95 W/m²K oder besser für Fenster, Balkon- und Terrassentüren
 - 1,1 W/m²K oder besser für barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren der Widerstandsklasse Rc2 oder besser.
 - 1,3 W/m²K oder besser für Außentüren wie z.B. Haustüren
- Das für die Fenstersanierung beauftragte Fachunternehmen muss folgendes berücksichtigen:
 - Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenoptimierte und luftdichte Ausführung zu achten.
 - Es sind die bauphysikalischen Anforderungen im Hinblick auf Tauwasserbildung und Wärmebrücken bei Planung und Ausführung zu beachten. Der U-Wert der Außenwand muss kleiner sein als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster und Türen. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Nicht kombinierbar mit anderen Förderungen.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN NUTZEN, & KLIMASCHUTZ UNTERSTÜTZEN



Energieeffizient Sanieren – KFW - Kredit (151)

Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder den Kauf von saniertem Wohnraum erhöht sich der Tilgungszuschuss um 12,5 %. Der maximale Kreditbetrag steigt um 20.000 Euro auf 120.000 Euro. Tilgungszuschuss je Wohneinheit von 30.000 bis zu 48.000 Euro.

Energieeffizient Sanieren – KFW - Kredit (152)

Bei energetischen Einzelmaßnahmen, die keinen KfW-Effizienzhaus-Standard anstreben, erhöht sich der Tilgungszuschuss um 12,5 %. Der maximale Kreditbetrag bleibt bei 50.000 Euro. Tilgungszuschuss je Wohneinheit (z.B. Fensteraustausch) bis zu 10.000 Euro.

Energieeffizient Sanieren – KFW - Investitionszuschuss (430)

Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder energetische Einzelmaßnahmen erhöht sich der Investitionszuschuss um 10 %. Die förderfähigen Investitionskosten für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus steigen um 20.000 Euro auf 120.000 Euro. Der Investitionszuschuss reicht von 30.000 bis 48.000 Euro. Die förderfähigen Investitionskosten für Einzelmaßnahmen bleiben bei 50.000 Euro, der Zuschuss steigt von 5.000 auf max. 10.000 Euro.

Energieeffizient Bauen – KFW - Kredit (153)

Für den Bau oder Kauf eines neu gebauten KfW-Effizienzhauses erhöht sich der Tilgungszuschuss um 10 %. Der maximale Kreditbetrag steigt um 20.000 Euro auf insgesamt 120.000 Euro. Der max. Tilgungszuschuss beträgt 30.000 Euro je Wohneinheit.

Quellen:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/EBS-2020/>

Verordnung zur energetischen Gebäudesanierung und § 35c EStG

https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/verordnung-zur-energetische-gebaeudesanierung_168_503632.html

https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_35c.html

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Stand 01/2020

